

# **Dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 vom 29.07.2011, S. 777), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Altkalen vom 28. Mai 2015 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende dritte Änderungssatzung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen erlassen:

## **Artikel 1**

Dritte Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen vom 21.06.2012

### **1.**

#### **§ 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung**

- (1) Die Bürgermeisterin erhält funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 700,00 € im Monat. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung 6 Wochen weiter gezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretende Zeit nicht über 6 Wochen im Jahr hinausgeht.
- (2) Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin wird bei Verhinderung des Vertretenden für die Dauer der Stellvertretung eine anteilige Aufwandsentschädigung bis zur Höhe von 700,00 € gewährt. Eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung wird während der Dauer der Vertretung nicht zusätzlich gezahlt.

### **2.**

#### **§ 8 erhält folgende Fassung**

## **§ 8**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Altkalen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Gnoien unter [www.amt-gnoien.de](http://www.amt-gnoien.de) wie folgt öffentlich bekannt gemacht:
  - Satzungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Satzungen/Ortsrecht“
  - Sonstige öffentliche Bekanntmachungen über den Button „Öffentliche Bekanntmachungen“ – „Sonstige öffentliche Bekanntmachungen“

Unter der Bezugsadresse Amt Gnoien, Teterower Straße 11 A, 17179 Gnoien kann sich jedermann Satzungen der Gemeinde Altkalen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Gemeinde Altkalen werden unter obiger Adresse bereitgehalten und liegen dort zur Mitnahme aus. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lühburg aufgrund der Vorschriften des BauGB erfolgen durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Gnoiien, dem „Gnoiener Amtskurier“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint 11 x jährlich sonnabends, ist dieser zugleich ein Feiertag, am Werktag davor; es wird an alle Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann bei Erstattung der Portokosten einzeln bzw. im Abonnement bezogen werden. Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt mit Ablauf des Erscheinungstages.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Karten, Plänen, Zeichnungen und Verzeichnissen als Bestandteil einer Satzung wird in der Form des Absatzes 1 und 2 hingewiesen. Sie werden zur Einsicht während der Dienststunden im Amtsgebäude des Amtes Gnoiien, Teterower Straße 11 a, 17179 Gnoiien ausgelegt. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Vereinfachte Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen erfolgen durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Bekanntmachungstafeln befinden sich an folgenden Standorten:

Altkalen	-	vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Darguner Straße 19
Ziegelei	-	gegenüber Ziegelei Nr. 6
Damm	-	Damm 1
Alt Pannekow	-	Kreuzung nach Granzow
Neu Pannekow	-	Haus Nr. 6
Granzow	-	an der Kreuzung
Lüchow	-	Dorfmitte, Abzweig nach Rey
Kleverhof	-	Dorfstraße 23
Kämmerich	-	Dorfmitte/Bushaltestelle
Rey	-	neben der Bushaltestelle auf der rechten Seite in Richtung Jördenstorf

Absatz 3 Satz 4 ist gleichfalls anzuwenden.

- (5) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.
- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

## Artikel 2

Die dritte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Altkalen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Altkalen, den 01. Juli 2015



Renate Awe  
Bürgermeisterin